



## Sachverhalt zum Fall– LG und OLG Urteile – Stand 1-2023

---

### LG im Urteil vom Dezember 2018

- A wird zur Zahlung von 48.213,75 € verurteilt
  - Der Betrag besteht aus 3 Elementen:
    - Beteiligung an den Bürokosten
    - Monatliche Notaranteile
    - Beteiligung an NotargebührenDabei sind die allgemeinen Bürokosten der Bürogemeinschaft zwischen den Anwälten B, C und A gedrittelt. Diese Bürokosten werden um Gutschriften im Laufe der Zeit für jeden Anwalt verringert (Anfangs Pauschalgutschriften, später monatlich) als erst eine, später eine zweite Anwältin in das Büro kommen und einen eigenen Bürokostenanteil zahlen.  
Alle Rechnungen werden von B und C gestellt, sie erhalten die Zahlungen der Anwältinnen und von A.
  - Im Laufe des Verfahrens wird eine Übersicht über alle Zahlen und Forderungen der Anwälte B und C gegen A von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern vorgelegt. Erfasst sind Forderungen, Gutschriften und Zahlungen von A. Basierend auf dieser Rechnung – vom Gericht ausdrücklich anerkannt – entsteht eine Forderung gegen A von 48.186,45 €. Diese Forderung weicht vom Urteil um 27,30 € ab.
- A legt Berufung ein – es geht im Wesentlichen um die Beteiligung an den Notargebühren, die sich in der Übersicht des Wirtschaftsprüfers als Zwischensumme 2 und 4 darstellen – zusammen 30.840,75 € plus MWSt., d.h. 36.700,49 €.

### OLG Urteil im Juni 2020

- A gewinnt in der Berufung in Bezug auf die Beteiligung an den Notargebühren.
- A muß trotzdem 34.341,61 € aufgrund der Berechnungen des OLG bezahlen, die spätere Korrektur des OLG in Bezug auf die falsch berechnete MWSt wird im Folgenden vernachlässigt – soll aber erwähnt werden.
- A hält das Urteil für einen Rechenfehler des Gerichts zu seinen Lasten und stellt Korrekturanträge zur Überprüfung der Rechnung unter Verweis auf die Übersicht der Wirtschaftsprüfer, sowie das Urteil aus der 1. Instanz LG.



- Alle Korrekturanträge werden abgelehnt mit folgender Begründung:

**Gründe:**

Die Gegenvorstellung ist nicht begründet. Es wird auf die zutreffenden Gründe der Entscheidung des Senats vom 03.07.2020 verwiesen, in denen zum einen darauf abgestellt worden ist, dass die Beanstandungen des Beklagten nicht der Berichtigung nach § 319 ZPO unterfallen; bei ggf. falscher Willensbildung und/oder fehlender Offenkundigkeit greift diese Korrekturmöglichkeit von vornherein nicht. Und zum anderen sind die Ausführungen des Senats auch in der Sache - zumal schon mit der Berufung nicht substantiiert bestritten - nicht zu beanstanden. Der dagegen gerichtete Vortrag des Beklagten erweist sich als nicht erheblich. Insbesondere kann der Beklagte nicht die Forderung der Kläger um den anteiligen Betrag der Rechtsanwältinnen in seiner Berechnung kürzen, um dann diesen Betrag zusätzlich als bereits geleistet in Abzug zu bringen. Der Beklagte erkennt in seiner Tabelle im Schriftsatz vom 09.09.2020, Seite 6, dass in den genannten 338.100,46 € die Gutschriften der Rechtsanwältinnen bereits enthalten waren, wie das Landgericht auf Seite 18 Mitte seines erstinstanzlichen Urteils bereits ausgeführt hat und von den Klägern in ihrer Tabelle auf Seite 4 ihres Schriftsatzes vom 04.09.2020 vom System her anschaulich dargelegt ist.

Frahm

Dr. Wiggers

Mädge

**Berechnungen LG 2018 und OLG 2020 – die entscheidenden Seiten aus den Urteilen:**

**LG 2018**

Zusammen mit seinem Gutschriftenanteil hinsichtlich der Zahlungen von [REDACTED] und [REDACTED] ergeben sich folgende Leistungen des Beklagten, wobei sich die von ihm unstreitig geleisteten Beträge aus den von Klägerseite mit der Klage vorgelegten Quartalsabrechnungen ergeben. Es handelt sich demnach um folgende Zahlungen/Gutschriften:

2011	69.856,89 €
2012	93.129,80 €
2013	89.377,10 €
2014	85.736,67 €
zusammen	338.100,46 €.

Unter Berücksichtigung ausschließlich der Kosten bestünde also ein Saldo zugunsten des Beklagten in Höhe von 18.295,98 €.

**Berechnung des OLG vom Dezember 2020:**

4. Der aus dem Tenor ersichtliche Zahlungsanspruch der Klägerin errechnet sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten aufgrund vereinbarter Notargebührenteilung nicht besteht (siehe unten Ziff. 6.), wie folgt:

Bürokostenanteil des Beklagten für 2011 bis 2014 einschl. Gehälter usw., Anlagen zu Anl. K3.4, zu Anl. K3.8, zu Anl. K3.12 und zu Anl. K37; LGU Seite 17	brutto 319.804,48 €
abzüglich der auf diese Bürokosten geleistete/gutgeschriebenen Zahlungen (= 338.100,46 € brutto [gemäß LGU 18] abzüglich der nicht auf die Bürokosten, sondern auf die Notargebührenteilung hin gezahlten 42.000 zzgl. MwSt. (April 2011 – September 2014) =	- brutto 288.824,46 €
Bürokostenanteil des Beklagten für Januar bis März 2015 einschl. Gehälter usw., Anl. K34 – K36, Anl. 43, Betrag aus der Anschlussberufung, Schriftsatz vom 10./26.4.2019, Seite 20, Bl. 786 d.A.	<u>+ brutto 3.361,59 €</u>
	<b>34.341,61 €</b>

5. Der Klägerin steht aus § 288 Abs. 2 BGB (a.F.) ein Anspruch auf Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Die auf 9 Prozentpunkte gerichtete Anschlussberufung der Klägerin ist nicht begründet, weil § 288 Abs. 2 BGB mit der Regelung eines solchen Zinssatzes für das vorliegende Schuldverhältnis noch nicht gilt, Art. 299 § 34 EGBGB (siehe auch Klägerschriftsatz vom 2.6.2015, Seite 2, Bl. 54 d.A.).

6. Ein Anspruch der Klägerin auf hälftige Teilung der Notarhonorare besteht nicht.



**Problemdarstellung:**

Nachdem das OLG in seinen Aussagen zum ersten Mal behauptet hat, in der Leistung von A in Höhe von 338.100,46 € seien Gutschriften enthalten, weil sich diese Zahl als eine Summe von realen Zahlungen und virtuellen Gutschriften zusammensetzt, wurde die Ursache für die Differenz in den Berechnungen von OLG und A offenkundig.

A sagt:

Soweit das LG eine Leistung von ihm in Höhe von 338.100,46 € feststellt, sind das reale Zahlungen an B und C. Gutschriften sind insoweit berücksichtigt, daß in den Rechnungen an ihn Gutschriften von seinen Bürokosten abgezogen worden sind und er infolgedessen natürlich weniger als den ursprünglich gedrittelten Bürobeitrag gezahlt hat.

So auch das LG in seinem Urteil aus 2018 – siehe auch oben:

Zusammen mit seinem Gutschriftenanteil hinsichtlich der Zahlungen von [REDACTED] und [REDACTED] ergeben sich folgende Leistungen des Beklagten, wobei sich die von ihm unstreitig geleisteten Beträge aus den von Klägerseite mit der Klage vorgelegten Quartalsabrechnungen ergeben. Es handelt sich demnach um folgende Zahlungen/Gutschriften:

2011	69.856,89 €
2012	93.129,80 €
2013	89.377,10 €
2014	85.736,67 €
zusammen	338.100,46 €.

Unter Berücksichtigung ausschließlich der Kosten bestünde also ein Saldo zugunsten des Beklagten in Höhe von 18.295,98 €.

Wie das LG zu den oben aufgeführten Zahlen kommt, ist nicht konkretisiert und nachvollziehbar. In der von den Wirtschaftsprüfern festgestellten Übersicht der Zahlungen – gemeldet an Finanzamt und aufgrund von Bankbelegen – hat A tatsächlich 328.676,86 € bezahlt.

Wäre die Rechnung des OLG richtig, hätte A aber nur 338,100,46 abzüglich der Gutschriften für die 2 Anwältinnen und Bücherkosten, usw. – ca. 33.000,- € real bezahlt, d.h. ca. 305.000,- Euro.

Diese Zahl gibt es aber in keinem Urteil, weil sie nicht existiert und von niemand festgestellt wurde. So sagt auch das Urteil vom Dezember 2022, in dem das LG erneut die Rechnung des OLG als richtig bewertet hat.

Der entscheidende fehlerhafte Satz ohne Zahl lautet:

OLG Schleswig (4 U 6/19) hat sich für die zweite Methode entschieden. Die vom Kläger auf die gegen ihn seitens der GbR bestehende Forderung über den Bürokostenanteil geleisteten Zahlungen in Höhe von wurden um die anteiligen Gutschriften in Höhe von 29.000 € zu von ihm erbrachten Gesamtleistungen von 338.100,46 € erhöht.

Daß die Gutschriften über 33.000 € liegen, nicht 29.000 €, macht das Gericht hier ebenfalls falsch. Es ändert aber nichts an der Annahme, daß die 338.100,46 € sich aus realen Zahlungen und virtuellen Gutschriften zusammensetzen sollen.

Die tatsächliche Höhe der geleisteten Zahlungen von A könnte das LG ausschließlich aus der unstrittigen Übersicht der Wirtschaftsprüfer entnehmen – diese Zahlungen betragen aber 328,676,86 € und nicht 305.000,- €.

Hätte das LG 2022 die von Wirtschaftsprüfern festgestellten Zahlungen in Höhe von 328.676,86 € in seinen fehlerhaften Satz eingesetzt, wären im Ergebnis aber nicht 338.100,46 € als Leistung des Beklagten entstanden, sondern 328.676,86 € plus 33.000 € Gutschriften = 361,676,86 €. Dann wären die Gutschriften als Leistung der Anwältinnen dem A auf seine Leistungen aufgeschlagen worden unter Beibehaltung der ursprünglichen Bürokostenforderung von 319.804,48 €.

Trotzdem stellt das LG Urteil 2022 insgesamt fest, daß die Berechnung nicht fehlerhaft sei, beschreibt die Berechnungswege richtig und setzt gleichzeitig falsch um.

a)

Die Ermittlung der Forderung über die offene Bürokostenbeteiligung seitens der [REDACTED] und [REDACTED] gegen den Kläger ist nicht fehlerhaft.

Eine Gutschrift an einen Debitor kann entweder über eine Reduzierung der gegen ihn gerichteten Forderung erfasst werden, für den Gläubiger zu buchen über den Buchungssatz „Sonstiger betrieblicher Aufwand an Forderung gegen Debitor (Name)“, oder über eine Erhöhung der auf die Forderung erbrachten Zahlungen um die Gutschrift, unter Bildung einer Rechenposition „Gesamtleistungen“. Über beide Berechnungswege ist sichergestellt, dass sich die restliche Zahllast des Debtors um die Höhe der Gutschrift reduziert. Eine Kombination beider Berücksichtigungsmöglichkeiten würde dagegen zu einer Überkompensation des Debtors führen. Über eine Reduzie-

In allen Korrekturanträgen wurde nie eine Kombination beider Methoden versucht, aber A hat immer behauptet, daß seine Leistung in Höhe von 338.100,46 € laut LG eine **reale** Zahlung war, die durch Gutschriften geringer ausgefallen ist als ohne Gutschriften – Forderung minus Gutschriften und Zahlung haben sich gegenüber gestanden.

OLG und LG behaupten aber, daß die 338.100,46 € eine Leistung von A **und** die Leistung der Anwältinnen in Form von Gutschriften seien, d.h. keine reale Zahlung, obwohl weder der Urteilstext des LG aus 2018, noch der Umstand, daß 18.295,98 € als Saldo zugunsten des Beklagten nach LG-Rechnung übrig bleiben, dies stützen. Diesen Saldo von 18.295,98 € erhält man, wenn man von den ursprünglichen Bürokosten ohne Gutschriften in Höhe von 319.804,48 € eine Zahlung von 338.100,46 € abzieht.



**Die Offenkundigkeit für das OLG 2020 und LG 2022:**

Die Frage, ob die festgestellte Leistung von A in Höhe von 338.100,46 € reale Zahlungen sind oder nicht, hätte sich nie ergeben, wenn man den Text des Urteils von 2018 – **Leistungen** des Beklagten A – wörtlich genommen hätte, oder:

1. vom Urteil 2018 in Höhe von 48.213,75 € die Forderung des Anteils an Notargebühren abgezogen hätte - 48.213,75 € minus 36.700,49 € Notargebühren = 11.513,26 €;
2. die richtigen Zahlen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – immerhin geprüft und an das Finanzamt gemeldet, genommen hätte – 48.186,45 minus 36.700,49 € = 11.485,96 €.

Indem nun OLG und LG ohne Datengrundlage behaupten, 338.100,46 € seien **keine** realen Zahlungen, rechtfertigen sie so die Forderung von 34.341,61 € gegen A.

Die Offenkundigkeit des Fehlers hätte beide Gerichte geradezu anspringen müssen, weil die Gesamtforderung 48.185,45 € betrug und B und C die Teilforderung nach den anteiligen Notargebühren in Höhe von 36.700,49 € **verloren haben**. Damit konnte zu keinem Zeitpunkt mehr als 11.513,26 € gegen A ausgeurteilt werden. Das OLG hätte seinen Rechenfehler sofort sehen müssen.